

**Hessisches Ministerium des Innern und für Sport****HESSEN**

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport  
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Aktenzeichen LPP 72 - I. - 003-c-32-

Herrn  
Fritz-Michael Jung  
Messnerweg 25

Bearbeiter/in Herr Lüttmann  
Durchwahl (06 11) 3532722  
Fax (06 11) 3532709  
E-Mail f.luttmann@hmdi.hessen.de  
Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht

**64289 Darmstadt**

Datum 14. Juli 2006

**Ihre Petition vom 3. April 2006 betreffend Löschung der Rasseliste nach § 2 Abs. 1 der Hundeverordnung vom 22. Januar 2003 (GVBl. I S. 54)**

Sehr geehrter Herr Jung,

der Hessische Landtag hat in seiner Plenarsitzung am 21. Juni 2006 beschlossen, Ihre Petition der Landesregierung mit der Bitte zu überweisen, Sie über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten. In Ausführung dieses Beschlusses unterrichte ich Sie wie folgt:

Sie fordern die Löschung der Rasseliste nach § 2 Abs. 1 der Hundeverordnung vom 22. Januar 2003 und weisen darauf hin, dass Hessen verpflichtet sei, „nicht grundlos Bürger in ihren Lebensbereichen ohne Grundlagen und Not einzuschränken.“

Ihr Petikum begründen Sie u. a. damit, dass es Ihres Erachtens keine statistischen Anhaltspunkte für eine gesteigerte Gefährdung von Mensch und Tier durch die gelisteten Hunde gebe. Die Rasseliste habe gerade das Gegenteil bewirkt. In Hessen habe sich die Zahl der Beißvorfälle, bei denen Menschen verletzt wurden, seit der ersten Hundeverordnung im August 2000 um über 250 v.H. erhöht; diesen Anstieg habe das HMdI durch seine „Fehleinschätzung und Fehlfokussierung auf 11 Hunderassen“ zu verantworten. Somit sei die „vorsätzliche Einschränkung der Lebensführung und Stigmatisierung von unauffälligen Listenhundebesitzern illegal, soweit sie über die Zugangsvoraussetzungen und einen genormten Wesenstest“ hinausgingen. Die sofortige Aufhebung der Rasseliste durch einen entsprechenden Erlass sei geboten.

- 2 -

Außerdem weisen Sie auf die in der Petition Nr. 3261/16 aufgeführten Urteile des BVerfG, BVerwG und des VGH Kassel hin (Anmerkung: der Hessische Landtag hat in seiner Plenarsitzung am 14. Dezember 2005 beschlossen, die Petition 3261/16 der Landesregierung mit der Bitte zu überweisen, die Petentin mit besonderer Maßgabe über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten, was mit abschließendem Bescheid vom 19. Januar 2006 erfolgte). In diesen Urteilen sei der experimentelle Charakter der Verordnung betont und der Verordnungsgeber ausdrücklich zur Korrektur verpflichtet worden, wenn sich die Behauptungen und Unterstellungen nicht bewahrheitet hätten.

Die Statistiken für den Zeitraum 26. August bis 30. Juni 2003 lagen dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof (VGH) vor, der sie in seinem Urteil vom 27.01.2004 – 11 N 520/03 – prüfte und dabei klarstellte, dass die Vermutung der Gefährlichkeit der in § 2 Abs. 1 Satz 2 der Hundeverordnung benannten Hunderassen und Hundegruppen durch stichhaltiges Material untermauert worden sei. Dass Hunde dieser Rassen und ihrer Kreuzungen – so der VGH – tatsächlich zu übermäßiger Aggression neigten, zeige sich mit hinreichender Deutlichkeit in den Ergebnissen der dem Gericht vorgelegten statistischen Übersichten und aus anderem statistischen Material.

Aus dem von den örtlichen Ordnungsbehörden vorgelegten Zahlenmaterial für das Jahr 2005 (die Erhebungen erfolgen seit August 2000) wurde erneut deutlich, dass die Hundeverordnung ihr Ziel erreicht und die Hundeproblematik sich weitgehend entschärft hat. Ihre Mitteilung, es seien über 500 Listenhunde getötet worden, trifft so nicht zu. Über die Zahl der in Hessen aufgrund der Hundeverordnung getöteten Hunde hatte es im Jahre 2003 Diskussionen gegeben. Die Statistik hatte von August 2000 bis Ende September 2003 456 getötete Hunde ausgewiesen. Bei Nachforschungen ergab sich allerdings, dass in diese Anzahl bis zur Umstellung der Meldebögen bis zum Jahr 2002 alle Todesfälle von gefährlichen Hunden aufgenommen worden sind, die den Behörden bekannt wurden, also z. B. auch solche, die bei Unfällen oder im Einvernehmen ihrer Halter getötet worden sind. Im Jahr 2004 mussten lediglich 11 Hunde getötet werden, die die Wesensprüfung nicht bestanden hatten. Im Jahre 2005 waren es 10 Hunde.

Es trifft zu, dass sich die Zahl der statistisch erfassten Beißvorfälle seit 2001 erhöht hat. Im Jahre 2001 wurden 118 Personen durch Hunde verletzt. Im Jahre 2005 waren es 239 Personen. Das ist jedoch kein Argument, die Streichung der Rasseliste zu fordern. Die Zahl der statistisch erfassten Beißvorfälle mit Hunden der in § 2 Abs. 1 Hundeverordnung gelisteten Hunde hat abgenommen. 2001 wurden 18 dieser Beißvorfälle gemeldet. Im Jahre 2005 waren es 11.

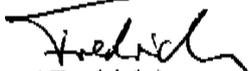
Die Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) vom 22. Januar 2003 geht ohne Rechtsfehler davon aus, dass die Gefährlichkeit von Hunden der in § 2 Abs. 1 genannten Rassen zu vermuten ist. Das hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof in Kassel (VGH) mit Urteil vom 27.01.2004 entschieden. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Beschwerden gegen dieses Urteil mit Beschluss vom 10.11.2004 zurückgewiesen, so dass es rechtskräftig ist. Durch Ihren Hinweis auf die Petition Nr. 3261/16 ist Ihnen die Auffassung dieses Gerichts bekannt, dass die Bewertungskriterien, solche Hunderassen und -gruppen in die Vermutungsregelung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 HundeVO einzubeziehen, bei denen Beißvorfälle mit Verletzungsfolgen für Menschen oder Tiere gemeldet wurden oder bei denen die Versagerquote bei den Wesenprüfungen 3 % oder mehr betrug, durch die gesetzliche Ermächtigung des § 71a Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gedeckt sind.

An diesen Bewertungskriterien soll festgehalten werden. Der VGH hat jedoch gefordert, dass die in § 2 Abs. 1 Satz 2 HundeVO aufgeführten Hunderassen und -gruppen durch den Verordnungsgeber unter Berücksichtigung neuer Erkenntnisse und Erfahrungen regelmäßig zu kontrollieren sind. Eine entsprechende Forderung hat auch das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 16.03.2004 gestellt. Diesen Forderungen hat die Landesregierung in der Vergangenheit entsprochen und wird dies auch zukünftig selbstverständlich tun.

Der VGH ging dabei von einem dreijährigen Beobachtungszeitraum (Mitte 2000 bis Mitte 2003) aus. An diesem Zeitraum für die Berücksichtigung neuer Erkenntnisse und Erfahrungen sollte festgehalten werden. Da ab dem Jahr 2004 eine Halbjahresstatistik nicht mehr zur Verfügung steht, endet der nächste Beobachtungszeitraum mit Ablauf des Jahres 2006. Die Streichung einer in § 2 Abs. 1 Satz 2 HundeVO aufgeführten Hunderasse oder -gruppe kann daher nur in Betracht kommen, wenn in den Jahren 2004 bis 2006 keine Beißvorfälle zu verzeichnen sind und die Versagerquote bei den Wesenprüfungen weniger als 3 % beträgt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
( Fredrich )